

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 10. April 2008 in der Rechtssache T-271/03, Deutsche Telekom/Kommission, mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/707/EG der Kommission vom 21. Mai 2003 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP/C-1/37.451, 37.578, 37.579 — Deutsche Telekom AG) (ABl. L 263, S. 9), hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße abgewiesen hat — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Entgelt für den Zugang zum Telekommunikationsfestnetz in Deutschland — Missbräuchlichkeit der Preispolitik eines Unternehmens in beherrschender Stellung, das von seinen Wettbewerbern Vorleistungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung verlangt, die höher sind als die Endkundenpreise, die sie ihren Endkunden in Rechnung stellt

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Deutsche Telekom AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Litauen

(Rechtssache C-350/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Beitrittsakte von 2003 — Verpflichtungen der beitretenden Staaten — Gemeinschaftlicher Besitzstand — Richtlinien 2001/83/EG und 2003/63/EG — Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 und Verordnung (EG) Nr. 726/2004 — Humanarzneimittel — Aus der Biotechnologie gewonnene ähnliche biologische Arzneimittel — Nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen, die vor dem Beitritt gewährt wurde)

(2010/C 346/07)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und M. Šimerdová)

Beklagte: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und R. Mackevičienė)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Ziff. 4 des Teils 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG sowie Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung

von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214, S. 1) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1) — Aufrechterhaltung der nationalen Genehmigung für das Inverkehrbringen des ähnlichen biologischen Arzneimittels „Grasalva“

Tenor

1. Die Republik Litauen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur verstoßen, dass sie die nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Grasalva aufrechterhalten hat.
2. Die Republik Litauen trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — PADAWAN SL/Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)

(Rechtssache C-467/08) (¹)

(Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Ausnahme für Vervielfältigung zu privaten Zwecken — Begriff „gerechter Ausgleich“ — Einheitliche Auslegung — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten — Kriterien — Grenzen — Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung)

(2010/C 346/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PADAWAN SL

Beklagte: Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)

Andere Beteiligte: Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Asociación de Artistas Intérpretes o Ejecutantes – Sociedad de Gestión de España (AIE), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI), Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Audiencia Provincial de Barcelona – Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — gerechter Ausgleich — System der Abgabe auf Anlagen, Geräte und Medien, die im Zusammenhang mit digitaler Vervielfältigung stehen

Tenor

1. Der Begriff „gerechter Ausgleich“ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der in allen Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme für Privatkopien eingeführt haben, einheitlich auszulegen ist, unabhängig von deren Befugnis, innerhalb der vom Unionsrecht, insbesondere von dieser Richtlinie, auferlegten Grenzen die Form, die Art und Weise der Zahlung und Erhebung sowie die Höhe dieses gerechten Ausgleichs festzulegen.
2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass die zwischen den Beteiligten herbeizuführende Ausgewogenheit (der „angemessene Ausgleich“) bedeutet, dass der gerechte Ausgleich notwendigerweise auf der Grundlage des Schadens zu berechnen ist, der den Urhebern geschützter Werke infolge der Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist. Es entspricht den Anforderungen dieses „angemessenen Ausgleichs“, wenn vorgesehen wird, dass die Personen, die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck privaten Nutzern rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder den Nutzern eine Vervielfältigungsdienstleistung erbringen, Schuldner der Finanzierung des gerechten Ausgleichs sind, da sie die Möglichkeit haben, die tatsächliche Belastung dieser Finanzierung auf die privaten Nutzer abzuwälzen.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Oktober 2010 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-482/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Beschluss 2008/633/JI — Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten — Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands — Ausschluss des Vereinigten Königreichs vom Verfahren zum Erlass dieses Beschlusses — Gültigkeit)

(2010/C 346/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: V. Jackson und I. Rao im Beistand von T. Ward, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Schutte und R. Szostak)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. M. Rodríguez Cárcamo), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und B. D. Simon)

Gegenstand

Art. 35 Abs. 6 EU — Nichtigerklärung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218, S. 129) — Ausschluss des Vereinigten Königreichs vom Verfahren zum Erlass dieses Beschlusses — Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 24.1.2009, S. 12.